

Die Rechte der Patienten, wenn es um Leben und Tod geht

Bei Überlastung müssen Mediziner entscheiden, wer weiterbehandelt wird. Ein Anwalt erklärt die Lage

Entscheidung über Leben und Tod: Im Fall einer Triage beschließen Ärzte auf der Intensivstation bei Überlastung, wer weiterbehandelt wird und wer nicht. Ein Albtraum für alle Beteiligten – und in Corona-Zeiten ein Szenario, das auch in Deutschland nicht ausgeschlossen ist, falls sich die Lage in den Krankenhäusern dramatisch verschärfen sollte. Christoph Kleinherne, Fachanwalt für Medizinrecht und Spezialist für Arzthaftungsrecht, erklärt, welche Rechte Patienten und ihre Familien in dieser Situation haben.

VON FRANZISKA VON HAAREN

WELT: Herr Kleinherne, welche rechtlichen Möglichkeiten habe ich als Patient oder Angehöriger eines Patienten, der von der Triage betroffen ist?

CHRISTOPH KLEINHERNE: In diesem Fall liegt die Betonung definitiv auf „noch“. Grundsätzlich ist es zwar so, dass ich als Patient einen Behandlungsvertrag habe. In ihm sind Rechte und Pflichten aller Beteiligten geregelt, die ich auch im Rahmen der Prozessordnung geltend machen kann. Die Frage ist nur, was ich in der Situation der Triage noch tun kann. Es wäre sicherlich denkbar, die Rechte aus dem Behandlungsvertrag unter weiteren Voraussetzungen im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes geltend zu machen. Wenn Ärzte nicht schnell eine Entscheidung treffen müssen, könnte es möglich sein, noch eine gerichtliche Entscheidung zu erwirken. Ich sehe allerdings das Problem, dass in der Kürze der Zeit, in der Ärzte in der Extremsituation der Triage entscheiden müssen, vorläufiger Rechtsschutz so schnell nicht eingeholt werden kann.

Zumal die Gerichte gegenwärtig nur sehr eingeschränkt arbeiten können.

Genau, aber nicht nur die Gerichte. Um meine Rechte geltend zu machen, brauche ich in der Regel auch anwaltliche Hilfe. Nun ist es aber so, dass ich wie einige Kollegen auch zeitweise im Homeoffice arbeite und auch die Sekretariate vieler Kanzleien nicht mehr voll besetzt sind. Selbst wenn ich in kurzer Zeit einen Anwalt finde, der zügig die Rechte für mich durchsetzen soll, stellt sich die Frage, ob ein Antrag bei Gericht schnell bearbeitet werden kann. In der Theorie ist das so, aber ob das in der Praxis gegenwärtig möglich ist, bezweifle ich sehr.

Das bedeutet, dass ich im Falle der Triage überhaupt keine rechtlichen Möglichkeiten habe?

Ganz so ist es nicht. Wie bereits gesagt, besteht ja ein Behandlungsvertrag mit entsprechenden Behandlungspflichten der Ärzte, denen diese auch nachkommen müssen. In den derzeitigen Handlungsempfehlungen ist das Hauptkriterium bei der Triage die klinische Erfolgsaussicht. Wenn seitens der Ärzte die Entscheidung, dass ich gar nicht oder nicht mehr weiterbehandelt werden soll, gefällt wird, weil die klinische Erfolgsaussicht nicht mehr besteht oder bei einem anderen Patienten höher sein soll, könnte diese ärztliche Einschätzung möglicher Anknüpfungspunkt für eine gerichtliche Überprüfung sein. Gleiches gilt für den Fall, dass aus einer Patientenverfügung zu Unrecht geschlossen wird, dass der Patient von vornherein eine intensivmedizinische Behandlung ablehnt. Wir sind dann nur wieder bei dem eingangs geschilderten Problem, wie schnell nämlich eine gerichtliche Überprüfung erreicht werden kann und wie und wann ich als Angehöriger überhaupt informiert werde.

Wenn von zwei Patienten nur einer gerettet werden kann und die Entscheidung der Ärzte zuungunsten meines Angehörigen ausfällt: Wie kann ich mich gegen ein Ende der Behandlung wehren?

Wie bereits erwähnt könnte über vorläufigen Rechtsschutz nachgedacht werden. Gerade wegen der zeitlichen Komponente befürchte ich aber, dass man in den meisten Fällen erst im Nachhinein prüfen kann, ob die Entscheidung des Arztes richtig war oder nicht. Das ist hart, aber ich denke, dass es in vielen Fällen so sein wird.

Wenn in diesem Verfahren festgestellt wird, dass die Entscheidung der Ärzte falsch war: Was kann ich als Angehöriger dann noch erwarten?

Seit Mitte 2017 ist das Hinterbliebenenschmerzensgeld endlich gesetzlich geregelt. Wird ein naher Angehöriger getötet, soll die Trauer der Hinterbliebenen durch

ein Schmerzensgeld kompensiert werden. Zusätzlich können den Erben neben dem in der Person des Verstorbenen entstandenen Schmerzensgeld auch materielle Schadensersatzansprüche zustehen, wenn beispielsweise ein Teil des Haushaltseinkommens wegfällt.

Sind auf der anderen Seite die Ärzte im Fall einer Triage durch die Notfallrichtlinien ausreichend abgesichert?

Wirklich abgesichert sind Ärzte in solchen Situationen wohl nie. Der Beruf des Arztes impliziert ja gerade, dass ich heikle Entscheidungen treffen muss und mir dabei auch Fehler unterlaufen können. Und das wird in der jetzigen Situation nicht besser – im Gegenteil: Wenn die Zeit fehlt, wird es noch schwieriger. Aber genau deshalb steht in den Empfehlungen ja auch, dass die Entscheidung nicht von einem Arzt alleine getroffen werden soll. Arzthaftungsrechtlich ist es grundsätzlich so: Wenn sich ein Arzt an die Vorgaben einer wissenschaftlich fundierten Leitlinie hält, wird es schwer, ihm einen Vorwurf zu machen, da in Leitlinien der jeweilige Standard niedergelegt ist. Als Patient muss ich also regelmäßig ein Abweichen vom Standard darlegen und beweisen können. Momentan gibt es aber solche wissenschaftlich fundierten Leitlinien, an denen dann auch mehrere medizinische Fachgesellschaften beteiligt sind, meines Wissens nach noch nicht. Wir reden momentan lediglich über Handlungsempfehlungen. Die Ärzte können sich derzeit also nur an diese Empfehlungen halten. Diese schützen sie schon in einem gewissen Umfang, aber in der Extremsituation der Triage ist es rechtlich dennoch eine äußerst schwierige Situation für sie, zumal natürlich auch bei der Umsetzung von Empfehlungen Fehler gemacht werden können.

Brauchen wir nicht gerade in der gegenwärtigen Situation eine Triage-Regelung auf gesetzlicher Grundlage?

Die Gerichte können bereits jetzt viele Situationen auf Grundlage der geltenden Gesetze regeln und entscheiden, sodass ich bei solchen Forderungen eher zurückhaltend bin. Aber: Diese Unsicherheit, die jetzt aufseiten der Ärzte besteht, ist immens. Natürlich kann man sich an Leitlinien und Empfehlungen halten. Was aber passiert, wenn ich als Arzt darüber entscheiden soll, ob ich eine bereits begonnene Behandlung zugunsten eines Patienten, der eine bessere klinische Erfolgsaussicht hat, abbreche oder abbrechen soll? Gerade das ist ein Punkt, der rechtlich ausgesprochen problematisch und für den verantwortlichen Arzt fürchterlich ist. Gerade jetzt, da der Staat so sehr auf die Hilfe der Ärzte angewiesen ist und ihnen solche Entscheidungen zumutet, sollte der Gesetzgeber schon überlegen, ob und wie es gesetzlich geregelt werden könnte, dass die Ärzte besser geschützt werden. Eine solche Debatte fehlt mir, und es ist mein dringender Appell an die Politik, eine solche anzustoßen, die Erforderlichkeit weitergehender Regelungen mindestens zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.



Anwalt Christoph Kleinherne

KANZLEI DOLLINGER

Auch die Patienten hätten mehr Klarheit und könnten eher voraussehen, was auf sie zukommt.

Vermutlich schon. Zumindest wäre es im Nachhinein für die Angehörigen vielleicht einfacher, Entscheidungen nachvollziehen und verarbeiten zu können. Es wäre jedenfalls für alle Beteiligten von Vorteil, wenn die Politiker das nun schnellstmöglich überdenken und gegebenenfalls regeln würden. Es liegt an der Justizministerin, zumindest eine Debatte darüber anzustoßen. Die jetzige rechtliche Situation ist gerade für die Ärzte eigentlich nicht hinnehmbar, denn sie sind es, die letztendlich Entscheidungen treffen müssen, die kein Politiker treffen möchte. Den Ärzten muss man das zumuten, denn irgendjemand muss es ja beantworten. Aber weil dem so ist, sollten die Politiker für die schwierigen Entscheidungen, die die Ärzte treffen müssen, so weit wie möglich Rechtssicherheit schaffen, und zwar sowohl für die Ärzte als auch für die Patienten.